Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 8. Februar 1952 | Nummer 4

Inhalt

Landesgesetze, Bekanntmachungen

Landesgesetz vom 9. Januar 1952 über Personalausweise 13

Bekanntmachung vom 18. Januar 1952 über die neue Fassung der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit 14

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Januar 1952 16

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Januar 1952 16

Dieser Ausgabe liegt die **zeitliche Inhaltsübersicht** mit dem **alphabetischen Sachregister** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt **Jahrgang 1951** (Nr. 1 bis 32) bei.

Landesgesetz
über Personalausweise
vom 9. Januar 1952

Zur Ergänzung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) hat das Badische Volk durch den Landtag am 9. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Ausweispflicht

(1) Ausweispflichtig ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Meldevorschriften der allgemeinen oder besonderen Meldepflicht unterliegt.

(2) Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, kann durch die Ausstellungsbehörde von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer sonstigen Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden.

§ 2
Führung des Ausweises

(1) Der Personalausweis ist auf Verlangen den zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörden sowie den Polizeibeamten vorzulegen.

(2) Niemand soll mehr als einen Personalausweis besitzen.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Ausstellung der Personalausweise (Ausstellungsbehörden) sind die Paßbehörden. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge sind die polizeilichen Meldebehörden. Die Ausstellungsbehörde kann auch Anträge entgegennehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Bezirken, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet. Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

§ 4
Antrag

(1) Die Ausstellung des Personalausweises ist vom Ausweispflichtigen zu beantragen.

(2) Bei Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist neben dem Ausweispflichtigen der Erziehungsberechtigte zur Antragstellung verpflichtet.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(4) Der Ausweispflichtige und der zur Antragstellung Verpflichtete haben alle Angaben zu machen und die Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um die Person und die Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen einwandfrei festzustellen. Sie haben insbesondere

a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen,

b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten,

c) auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.

(5) Der Ausweispflichtige hat sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen.

§ 5
Inhalt des Ausweises

(1) Eintragungen in den Personalausweis dürfen nur von der Behörde, die den Personalausweis ausgestellt hat, oder von der Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Ausweises örtlich zuständig wäre, hinsichtlich des Wohnorts und der Wohnung auch von der Meldebehörde vorgenommen werden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Ministeriums des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6

Ungültigkeit des Ausweises

Der Personalausweis ist ungültig, wenn

a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlen,

b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt,

c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind,

d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 7

Verpflichtung des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet,

a) einen ungültig gewordenen Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen;

b) einen alten Personalausweis beim Empfang eines neuen abzugeben;

c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;

d) die Vorladungen der Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;

e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Ausweises

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörden sowie die Polizeibeamten können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten.

§ 9

Kosten der Vordrucke

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

§ 10

Gebühren

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),

b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),

c) für die Eintragung des Wohnorts und der Wohnung.

(2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von 2 DM erhoben.

(3) Die Gebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit oder zur Vermeidung besonderer Härten herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 11

Durchführungsvorschriften

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

vom 18. Januar 1952

Auf Grund des Artikels III des Landesgesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden vom 5. September 1951 (Bad. GVBl. S. 151 f.) und des Kapitels 2, Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Badischen Irrefürsorgegesetzes und der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. September 1951 (Bad. GVBl. S. 152 f.) wird die Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. März 1947 (Bad. Amtsbl. S. 89) in der vom Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1952.

Badisches Ministerium des Innern
Dr. Schühly

☆

Landesverordnung

über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 5. September 1951

§ 1

In Baden bestehen drei Verwaltungsgerichte erster Rechtsstufe, nämlich in Freiburg, Konstanz und Baden-Baden, sowie als Gericht zweiter Rechtsstufe der Verwaltungsgerichtshof in Freiburg.

§ 2

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Anfechtungsklagen von natürlichen oder juristischen Personen oder von Personenvereinigungen gegen allgemeine oder besondere Verwaltungsakte jeder Art, — auch solche von Ministerien oder Selbstverwaltungskörpern —, welche zum Nachteil des Klägers ein Gesetz verletzen oder auf einem Amtsmißbrauch oder einer Amtsüberschreitung beruhen.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden ferner die in den §§ 2—4 des Badischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 aufgeführten Streitigkeiten, soweit sie nicht bereits unter vorstehenden Absatz 1 fallen.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über Anfechtungsklagen gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet; als Unterlassung gilt es, wenn der Anfechtungsgegner den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund nicht verbeschieden hat. Die Unterlassung gilt als Ablehnung.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die Streitigkeiten, die durch ein besonderes Gesetz einem Verwaltungsgericht übertragen sind.

§ 3

Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch gemäß Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland über die Zulässigkeit und Fortdauer von Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, die auf Grund der §§ 4 und 5 des Bad. Irrenfürsorgegesetzes vom 25. Juni 1910 (Bad. GVBl. S. 299) oder anderer Gesetze ergehen, die eine Freiheitsentziehung aus gesundheitspolizeilichen Gründen zulassen.

§ 4

Die Beschlüsse der Kreisversammlungen und der Kreisausschüsse unterliegen der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte wegen Rechtsverletzung, Amtsmiß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brauchs oder Amtsüberschreitung. Klageberechtigt ist hierbei jedes Mitglied der Kreisversammlung, der Landrat und jede beteiligte natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

§ 5

Die gerichtliche Nachprüfung der Beschlüsse des Gemeinderats, der Verfügungen des Bürgermeisters und der Akte der Staatsaufsichtsbehörde richtet sich nach der Gemeindeordnung; in dieser ist die Zuständigkeit zur Nachprüfung den Verwaltungsgerichten übertragen.

§ 6

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Wahlstreitigkeiten.

§ 7

Verwaltungsstreitsachen, die am 30. Januar 1933 zur Zuständigkeit der Bezirksräte gehörten oder vom Verwaltungsgerichtshof in erster Rechtsstufe zu entscheiden waren, werden von den Verwaltungsgerichten erster Rechtsstufe entschieden. Gegen deren Entscheidung ist Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 8

Der Verwaltungsgerichtshof in Freiburg ist besetzt mit einem Präsidenten, einem Stellvertreter des Präsidenten, der erforderlichen Zahl von hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern, die die Rechtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichte genießen, sowie der erforderlichen Zahl von nebenamtlich tätigen Hilfsrichtern.

Die Hilfsrichter werden aus den höheren badischen Beamten berufen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Richter an Verwaltungsgerichten erster Rechtsstufe können gleichzeitig Hilfsrichter am Verwaltungsgerichtshof sein. Hilfsrichter sind in ihrer Eigenschaft als Richter des Verwaltungsgerichtshofes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Beim Verwaltungsgerichtshof werden nach Bedarf Senate gebildet, die in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden. Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident, sein Stellvertreter oder ein vom Präsidenten für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmtes ordentliches Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes.

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Senate verteilt und die ständigen Mitglieder der Senate sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Senate bestimmt werden. Diese Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies infolge Überlastung eines Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Behinderung eines Mitglieds des Gerichtes erforderlich ist.

§ 9

Die Verwaltungsgerichte erster Rechtsstufe sind mit einem Verwaltungsgerichtsdirektor und der erforderlichen Zahl von Verwaltungsrichtern, Hilfsrichtern und Beisitzern (Laienrichtern) besetzt. Der Verwaltungsgerichtsdirektor und die Verwaltungsrichter, die aus den höheren Beamten mit Befähigung zum Richteramt berufen werden, sind hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter, die die Rechtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit genießen. Die Hilfsrichter, die vom Ministerium des Innern aus den höheren badischen Beamten mit Befähigung zum Richteramt berufen werden, sind als Richter der Verwaltungsgerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Vertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors ist der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Verwaltungsrichter, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Hilfsrichter.

Die Laienrichter (Beisitzer) werden von den Kreisversammlungen aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Verwaltungsgerichtsdirektoren bestimmen durch Auslosung, in welcher Reihenfolge die Laienrichter zu den Sitzungen einzuberufen sind.

Das Verwaltungsgericht erster Rechtsstufe entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Laienrichtern. Vorsitzender ist der Verwaltungsgerichtsdirektor oder der von diesem bestimmte Verwaltungsrichter oder Hilfsrichter.

§ 10

In den in § 3 genannten Fällen entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 11

Wer bei einem angefochtenen Verwaltungsakt mitgewirkt hat, ist von der Ausübung des Richteramts in dieser Streitsache ausgeschlossen.

§ 12

Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Vertreter des öffentlichen Interesses tätig. Als Vertreter des öffentlichen Interesses werden vom Ministerium des Innern Beamte des höheren Verwaltungsdienstes bestellt.

§ 13

Ausführungsvorschriften zu dieser Landesverordnung werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassen.

§ 14

Das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, das Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 24. Februar 1880 und das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 sind in der Fassung anzuwenden, die sie am 30. Januar 1933 gehabt haben, soweit nicht in den §§ 1 bis 8 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Zur Herbeiführung der in § 3 genannten Entscheidungen sind die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17 Mai 1898 (RGBl. S. 189) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsgerichtshof Beschwerdeinstanz ist.

§ 15

Diese Landesverordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Januar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (47 924)		
Guthaben bei der BdL		20 304
Postscheckguthaben		28
Inlandswechsel		38 134
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 833	88 752
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		9 940
Kassenkredite an die Landesregierung		8 100
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		4 769
		173 492

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	64 835	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	596	
c) von öffentlichen Verwaltungen	3 175	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	68 073	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	5 593	
f) von ausländischen Einlegern	177	142 449
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		7 114
Sonstige Verbindlichkeiten		6 032
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	40 923	
		173 492

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1952.

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V.: Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Januar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (17 988)		
Guthaben bei der BdL**		7 370
Postscheckguthaben		34
Inlandswechsel		45 061
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 796	88 715
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		1 410
Kassenkredite an die Landesregierung		16 000
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		324
Sonstige Vermögenswerte		4 868
		167 247

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)*	51 150	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	335	
c) von öffentlichen Verwaltungen	2 228	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	64 346	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	6 435	
f) von ausländischen Einlegern	179	124 673
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		18 241
Sonstige Verbindlichkeiten		6 436
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	33 722	
		167 247

* Treuhänderisch für die BdL. verwaltet.

** Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll 16 564

Reserve-Ist 16 564

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1952

Reserve-Soll	58 048	Summe der Überschreitungen	2 642
Reserve-Ist	60 401	Summe der Unterschreitungen	289
Überschußreserven	2 353	Überschußreserven	2 353

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1952.

Landeszentralbank von Baden

Prein i. V.: Heidrich

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br. Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post: Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 21. Februar 1952 | Nummer 5

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Bekanntmachungen

Seite

Landesgesetz vom 9. Januar 1952 zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 17

Landesverordnung vom 18. Februar 1952 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und dem Energienotgesetz . . 18

Bekanntmachung vom 30. Januar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Argentinien in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden 18

Bekanntmachung vom 30. Januar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Königlich-Belgischen Generalkonsuls in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden 18

Seite

Bekanntmachung vom 30. Januar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Paraguay in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden 19

Bekanntmachung vom 30. Januar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Peruanischen Generalkonsuls in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden 19

Bekanntmachung vom 30. Januar 1952 über die Anerkennung und Zulassung des Syrischen Generalkonsuls in Köln-Marienburg für seinen Amtsbereich in Baden 19

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. Februar 1952 19

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. Februar 1952 20

Landesgesetz

zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

vom 9. Januar 1952

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 9. Januar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in den Artikeln 2, 6, 8, 11, 12 und 13 gewährleisteten Grundrechte dürfen durch die Gesundheitspolizeibehörden in dem Rahmen und in dem Umfang eingeschränkt werden, wie dies durch die Verordnung des Reichsministers des Innern zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) für zulässig erklärt ist.

§ 2

(1) Über die Zulässigkeit jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Verfügung im Sinne des § 1, welche die Freiheit entzieht, hat die anordnende Behörde vor dem Vollzug von Amts wegen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Dasselbe gilt für die Verfügungen der Gesundheitspolizeibehörden, durch die der Einspruch gegen die Fortdauer einer Freiheitsentziehung zurückgewiesen wird.

(3) Bei Gefahr im Verzug bedarf der Vollzug der Freiheitsentziehung einer vorherigen richterlichen Entscheidung nicht. Die richterliche Entscheidung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen.

§ 3

Zuständig für die richterliche Entscheidung im Sinne des § 2 ist das Verwaltungsgericht, in dessen Geschäftsbereich die anordnende Gesundheitspolizeibehörde ihren Sitz hat. Das Gericht kann die Sache an das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Verwaltungsgericht abgeben. Die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1952.

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesverordnung

über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und dem Energienotgesetz

vom 18. Februar 1952

Auf Grund des § 99 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung des Wirtschaftsstrafgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau vom 24. Januar 1950 (BGBl. S. 24; Bad. GVBl. S. 84), dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) und dem Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) und des § 11 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung des Energienotgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 3. Januar 1950 (BGBl. S. 3; Bad. GVBl. S. 96) und den Gesetzen über die Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird folgendes verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden i. S. des Wirtschaftsstrafgesetzes und des § 11 des Energienotgesetzes sind

1. die badischen Ministerien für ihren Geschäftsbereich,
2. die Landratsämter und die Polizeidirektionen Freiburg und Baden-Baden (untere Verwaltungsbehörden).

§ 2

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei Verstößen gegen Vorschriften, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz oder dem Energienotgesetz geahndet werden können, Geldbußen und Ordnungsstrafen nur bis zu 1000,— DM verhängen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Wert von 1000,— DM anordnen.

Für sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach dem Wirtschaftsstrafgesetz sind die in § 1 bezeichneten unteren Verwaltungsbehörden zuständig, soweit nicht die zuständigen Ministerien das Verfahren übernehmen.

§ 3

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Verfahren, in denen sie die Verhängung einer Geldbuße oder Ordnungsstrafe oder die Einziehung von Gegenständen für geboten halten, deren Betrag oder Wert 1000,— DM übersteigt, an das zuständige Ministerium abzugeben.

Die unteren Verwaltungsbehörden können auch in anderen Verfahren die Akten dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung über die Übernahme vorlegen, wenn sie die Verfolgung in eigener Zuständigkeit nicht für zweckmäßig halten.

§ 4

Die Anordnung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 7. April 1941 in der Fassung der Anordnung vom 25. März 1942 (Neuabdruck im Bad. MBl. 1950 S. 34) bleibt unberührt.

§ 5

Diese Landesverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Argentinien in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden

vom 30. Januar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Argentinien in Frankfurt am Main ernannten

Herrn Arnaldo Francisco Barsanti

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 30. Januar 1952 Herrn Arnaldo Francisco Barsanti als Generalkonsul von Argentinien für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Königlich Belgischen Generalkonsuls in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden

vom 30. Januar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten

Herrn Léopold Adam

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 30. Januar 1952 Herrn Léopold Adam als Königlich Belgischen Generalkonsul für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Paraguay in Frankfurt am Main für seinen Amtsbereich in Baden

vom 30. Januar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Frankfurt am Main ernannten

Herrn Arturo G. Weiler

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 30. Januar 1952 Herrn Arturo G. Weiler als Generalkonsul von Paraguay für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Peruanischen Generalkonsuls in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 30. Januar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten

Herrn Francisco Eguiguren Helguero

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 30. Januar 1952 Herrn Francisco Eguiguren Helguero als Peruanischen Generalkonsul für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Syrischen Generalkonsuls in Köln-Marienburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 30. Januar 1952

Die Bundesregierung hat dem zum Syrischen Generalkonsul in Köln-Marienburg ernannten

Herrn Dr. Ibrahim Istouani

das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Baden.

Die Badische Landesregierung hat mit Entschließung vom 30. Januar 1952 Herrn Dr. Ibrahim Istouani als Syrischen Generalkonsul für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1952.

Die Landesregierung

Wohleb

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. Februar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (26 097)		
Guthaben bei der BdL		12 692
Postscheckguthaben		16
Inlandswechsel		24 142
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 539	88 458
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		5 082
Kassenkredite an die Landesregierung		14 400
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		352
Sonstige Vermögenswerte		5 190
		153 797

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	57 144	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 256	
c) von öffentlichen Verwaltungen	2 605	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	62 479	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	5 865	
f) von ausländischen Einlegern	162	129 511
Sonstige Verbindlichkeiten		6 389
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	53 132	
		153 797

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1952.

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V. Heidrich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. Februar 1952 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (32 575)		
Guthaben bei der BDL		23 708
Postscheckguthaben		14
Inlandswechsel		30 427
Wertpapiere		965
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 919	
b) angekaufte	11 573	88 492
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		5 762
Kassenkredite an die Landesregierung		13 300
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		1 921
Sonstige Vermögenswerte		5 438
		172 527

* Treuhänderisch für die BdL. verwaltet.

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		7 897
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	61 609	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	254	
c) von öffentlichen Verwaltungen	4 709	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	77 867	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	3 808	
f) von ausländischen Einlegern	178	148 425
Sonstige Verbindlichkeiten		6 205
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	44 078	
		172 527

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1952.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V.: Heidrich

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

7 Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. B., am 28. Februar 1952 | Nummer 6

Inhalt

Bekanntmachungen

Seite

Bekanntmachung vom 23. Februar 1952 über die Prüfung und Feststellung der Landesergnäzungsvorschlagslisten für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952 21

Bekanntmachung

über die Prüfung und Feststellung der Landesergänzungsvorschlagslisten für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952

vom 23. Februar 1952.

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1952 gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag vom 17. Juni 1949 (Bad. GVBl. S. 231 ff.) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung vom 7. Januar 1952 (Bad. GVBl. S. 5 f.) nachstehende Landesergänzungsvorschlagslisten für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung nach Prüfung auf Gültigkeit und Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Freiburg i. Br., den 23. Februar 1952.

Badisches Ministerium des Innern

Der Landeswahlleiter:
Schneider.

Nr. 1. Landesergänzungsvorschlagsliste der Badischen Christlich-Demokratischen-Union (BCDU)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Dichtel	Anton	18. 9. 1901 Brilon	Kaufmann	Freiburg i. Br., Bärenweg 12
2. Doell	Paula	29. 6. 1900 Mannheim	Hausfrau	Freistett, Evang. Pfarrhaus
3. Dr. Winkler	Konrad	14. 10. 1907 Wolmersdorf	Reg.-Kommiss. f. d. Flüchtlingswesen	Freiburg i. Br., Seb.-Kneipp-Straße 5
4. Lips	Josef	18. 1. 1901 Hugstetten	Zimmermeister	Freiburg i. Br., Habsburgerstraße 21
5. Knobel	Richard	26. 5. 1909 Heimstetten	Gewerkschafts-sekretär	Freiburg i. Br., Allmendweg 2
6. Baur	Friedrich	26. 3. 1907 Mimmenhausen	Bürgermeister und Landwirt	Mimmenhausen, Kreis Überlingen
7. Dr. Bleyler	Hildegard	12. 11. 1899 Altkirch	Reg.-Rätin	Freiburg i. Br., Erasmusstraße 11
8. Töpfer	Alfred	22. 9. 1892 Wermsdorf	Kaufmann	Lörrach, Tumringer Straße 284
9. Hellmann	Herbert	20. 8. 1921 Trebniz	Kaufmann	Bad Krozingen, Schlatter Straße 44
10. Kalbe	Hans H.	5. 1. 1925 Karlsruhe	Gerichts-Referendar	Freiburg i. Br., Bleichestraße 24
11. Steimel	Karl	7. 2. 1902 Oberachern	Fabrikant	Oberachern, Illenauer Straße 7

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 2. Landesergänzungsvorschlagsliste r Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirk Südbaden (SPD)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Jäckle	Richard	13. 2. 1912 Uzwil/Schweiz	Geschäftsführer	Singen a. H., Fittingstraße 31
2. Schieler	Fritz	7. 5. 1899 Teningen	Bürgermeister	Freiburg i. Br., Schillerstraße 56
3. Matt	Josef	29. 7. 1900 Stadenhausen	Landwirt	Stadenhausen, bei Laufenburg
4. Dr. Haas	Ernst	4. 11. 1901 Oppenau	Rechtsanwalt	Villingen (Schwarzwald), Rietstraße 22
5. Stephan	Friedrich	24. 11. 1915 Freistett	Schlosser	Freiburg i. Br., Habsburgerstraße 85
6. Neumann	Georg	4. 11. 1901 Wartenburg	Gerber	Fahrnau, Schulstraße 13
7. Dr. Schulz	Klaus Peter	2. 4. 1915 Berlin	Schriftsteller und Arzt	Baden-Baden, Frankreichstraße 4
8. Seiler	Josef	26. 2. 1899 Elgersweier	Angestellter	Elgersweier, Zieglerstraße 176
9. Fimpel	Gustav	26. 6. 1895 Gutach	Bürgermeister	Hornberg, Schwimmbadstraße 33
10. Seeh	Emma	29. 7. 1908 Basel	Hausfrau	Freiburg i. Br., Freiaustraße 25
11. Mayer	Friedrich	9. 9. 1896 Volkertshausen	Landwirt und Bürgermeister	Volkertshausen, Hauptstraße 58
12. Diesbach	Alfred	11. 4. 1899 Heidelberg	Bürgermeister	Konstanz, Raitenaugasse 4
13. Kellner	Albin	11. 4. 1898 Krautheim	Rechtsanwalt	Emmendingen, Karl-Friedrich-Str. 49
14. Jakoby	Adam	20. 7. 1908 Ilvesheim	Schreinermeister	Winterspüren, Haus Nr. 39
15. König	Willy	7. 11. 1895 Karlsruhe	Hauptlehrer	Zunzingen, Schulhaus
16. Gallinger	Hans	9. 4. 1884 Hofkirchen	Obersteuersekretär i. R.	Neustadt i. Schw., Goethestraße 6
17. Gallus	Dominikus	9. 8. 1899 Ursendorf	Bürgermeister	Stetten a. k. M., Storzinger Straße 20
18. Hofmann	Eugen	14. 10. 1901 Steinen	Verwaltungsangestellter	Zell i. W., Liebeckstraße 30
19. Bernhardt	Eberhard	18. 1. 1890 Horlachen	Maschinenwärter	Rheinfelden, Warmbacher Straße 15

Nr. 3. Landesergänzungsvorschlagsliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Dr. Waeldin	Paul	12. 6. 88 Lahr	Oberbürgermeister und Fabrikant	Lahr, Mittelweg 4
2. König	Georg	25. 8. 97 Diersheim	Landwirt	Diersheim, Kreis Kehl
3. Vortisch	Friedrich	5. 3. 99 Lörrach	Rechtsanwalt	Lörrach, Tumringer Straße 175
4. Menges	Georg	5. 2. 88 Eberbach	Bürgermeister i. R.	Freiburg i. Br., Goethestraße 53
5. Schulz	Georg	30. 4. 1896 Dinkelsbühl	Malermeister	Überlingen, Mühlenstraße 31
6. Dr. Paulssen	Hans Constantin	5. 6. 1892 Weimar	Fabrikdirektor	Konstanz, Hebelstraße 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Blessing	Johann Baptist	19. 8. 1892 Villingen	Land- und Volkswirt	Villingen, Hubertusweg 26
8. Haberer	Ludwig	7. 2. 1892 Kaiserslautern	Handelsvertreter	Merzhausen, Mühlenbuckweg 6
9. Bürgin	Christian	20. 3. 1893 Kirchen	Landwirt	Efringen- Kirchen, Ortsstraße 53
10. Bühler	Heinrich	29. 4. 1889 Ilvesheim	Oberlehrer	Köndringen, Hauptstraße 3
11. Gaum	Josef	13. 8. 1903 Offenburg	Wagnermeister	Offenburg, Goldgasse 20
12. Einwald	Fritz	19. 6. 1907 Thiergarten	Forstmeister	Immendingen, Waldstraße 3
13. Spitzmüller	Kurt	13. 5. 1921 Freiburg	Hotelkaufmann	Nordrach Haus 61
14. Dr. Ruppel	Hermann	11. 8. 1888 Neuyork	Oberstudiendirektor	Freiburg i. Br., Immentalstraße 48
15. Engler	Gottfried	25. 5. 1915 Sulzburg	Landwirt	Sulzburg, Hauptstraße 22
16. Stephan	August	27. 1. 1887 Konstanz	Stadtamtmann i. R.	Baden-Baden, Hauptstraße 71
17. Löffel	Ernst	18. 3. 1920 Meißenheim	Bürgermeister	Meißenheim, Winkelstraße 1
18. Stöckle	Oskar	8. 12. 1907 Wössingen	Landwirt	Bonndorf, Steinabad
19. Tröndle	Theodor	30. 10. 1895 Dogern	Industriekaufmann	Waldshut, Rheinstraße 26
20. Amann	Erich	31. 7. 1920 Engelswies	Bauer	Engelwies, Ortsstraße 100
21. Gerwig	Hans	26. 8. 1905 Müllheim	Dipl.-Ingenieur	Tiengen a. Rh., Berghausstraße 1
22. Zimmermann	Karl	20. 3. 1894 Lörrach	Elektromeister	Lörrach, Gretherstraße 13
23. Marz	Karl	19. 8. 1898 Zierolshofen	Landwirt und Bürgermeister	Neumühl, Kreis Kehl, Hauptstraße 105
24. Stahl	Wilhelm	10. 4. 1903 Neustadt	Bürgermeister	Titisee, Jägerweg 13

Nr. 4. Landesergänzungsvorschlagsliste der Kommunistischen Partei Deutschlands im Lande Baden (KPD)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Büche	Wilhelm	7. 12. 1906 Weinheim	Zementer	Lahr, Friedensheim 17
2. Kratzer	Johann Baptist	8. 10. 1896 Zoznegg	Landwirt	Zoznegg, Ortsstraße 27
3. Falck	Ursula	12. 10. 1907 Berlin	Hausfrau	Brombach, Schloßstraße 8
4. Schneider	Albin	10. 3. 1909 Wehr	Schlichter	Lörrach, Hartmattenstraße 12
5. Hemm	Johanna	12. 10. 1901 Konstanz	Sekretärin	Konstanz, Fischenzstraße 16
6. Huber	Ludwig	17. 7. 1903 Furschenbach	Steinhauer	Seebach, Ruhsteinstraße 66
7. Clausing	Liselotte	25. 9. 1920 Stollendorf	Hausfrau	Baden-Baden, Fürstenberger Allee 28
8. Faulhaber	Max	12. 3. 1904 Erlangen	Gärtner	Freiburg i. Br., Heimatstraße 15
9. Dreher	Otto	2. 1. 1908 Nordrach	Landwirt	Nordrach, Haus Nr. 223

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 5. Landesergänzungsvorschlagsliste der Badischen Zentrumspartei (Zentrum)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Dr. Ballweg	Ernst	27. 3. 1901 Pforzheim	Landrat	Freiburg i. Br., Turnseestraße 57
2. Dr. Eidel	Karl	5. 12. 1905 Ballenberg	Oberstudienrat	Emmendingen, Hochburger Straße 24
3. Neymeyer	Eduard	24. 12. 1906 Tunsel	Landwirt und Rechnungssteller	Tunsel, Schlatter Straße 105
4. Kreutz	Otto	8. 8. 1926 Stegen, Kr. Frbg.	Müller	Bad Krozingen, Lammstraße 7
5. Gutmann	Max	13. 5. 1914 Schönau	Metzger und Gastwirt	Schönau, Talstraße 3
6. Maurer	Gustav	30. 12. 1894 Freiburg	Kaufmann	Freiburg i. Br., Wallstraße 2

Nr. 6. Landesergänzungsvorschlagsliste des Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE)

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

Name	Vorname	Geb. Tag und Ort	Beruf	Anschrift
1. Dr. v. Luschka	Felix	4. 3. 1885 Bielitz/Schles.	Ob.-Reg.-Rat a. D.	Konstanz, Rheingasse 11
2. Röhlich	Franz	7. 10. 1900 Hückeswagen	Ob.-Reg.-Rat a. D.	Bad Dürrheim Viktoriastraße 9
3. Dr. Murmann	Ernst	11. 9. 1910 Hirschberg	Angestellter	Freiburg i. Br., Friedrichstraße 29
4. Katzenmeyer	Franz	30. 6. 1886 Freiburg	Studienrat a. D.	Löffingen, Kreis Neustadt
5. Flechtner	Ilse	12. 3. 1897 Königsberg	Hausfrau	Müllheim, Erzweg 7
6. Rüger	Werner	25. 9. 1912 Crimitschau	Gartenmeister	Reichenau, Mittelzell 253
7. Laser	Leo	21. 7. 1904 Schwarzlauken	Justizinspektor z. Wv.	Säckingen, Weihermattenstraße 10
8. Vollmer	Gustav	23. 10. 1886 Stuttgart	Direktor	Freiburg i. Br., Belfortstraße 3
9. Damm	Karl	22. 3. 1898 Brünn	Lagerleiter	Waldshut, Bergstraße 30
10. Cyranek	Hans	13. 4. 1913 Breslau	Schriftsteller	Lörrach-Stetten, Karl-Maria-v.-Weber-Straße 6
11. Ahlmann	Johannes	21. 3. 1901 Münster	Schneidermeister	Konstanz, Münzgasse 26
12. Boeres	Friedrich	1. 3. 1898 Lahr	Stadtamtmann z. Wv. und Rechtsbeistand	Lahr, Obertorstraße 15

Herausgeber und Schriftleitung
Badische Staatskanzlei Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Str. 229, Fernsprecher 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post: Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg